



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 5 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2002

Geleitwort zum Europatag von Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Auch in diesem Jahr fand im Brandenburg-Saal der Landesregierung die feierliche Überreichung der Europaurkunden statt. Acht Brandenburgerinnen und Brandenburger sowie zwei polnische Bürger, die sich um die Integration Brandenburgs in die EU und um die Verständigung mit unseren Nachbarn jenseits von Oder und Neiße verdient gemacht haben, wurden ausgezeichnet.

Ich freue mich, dass es gelungen ist, einen Kreis von Persönlichkeiten zu ehren, denen wir in unserer gemeinsamen Arbeit für Europa viel zu verdanken haben. Die mit der Europa-Urkunde Ausgezeichneten haben ihren ganz persönlichen Beitrag dazu geleistet, dass die Idee „Europa“ vielen Bürgern erfahrbar und begreifbar geworden ist.

Die Feierstunde war eine Auftaktveranstaltung zur diesjährigen Europawoche. Bestandteil der Europawoche ist der 9. Mai, der Europatag. Die Initialzündung zur Europäischen Union hat an diesem denkwürdigen 9. Mai 1950 stattgefunden. Seit 1985 wird er von den Mitgliedsländern der Europäischen Union gefeiert.

Als der französische Außenminister Robert Schumann in seiner Erklärung vom 9. Mai 1950 der internationalen Presse vorschlug, die Rohstoffe, die Voraussetzung für militärische Rüstung sind, durch eine gemeinsame europäische Institution verwalten zu lassen, schrieb er und sein Mitarbeiter Jean Monnet doppelt Geschichte. Zum einen wurde den Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg die Hand gereicht und damit das Angebot eröffnet, wieder im europäischen Konzert der Staaten eine eigene Stimme zu übernehmen. Zum anderen war damit in geschickter Weise sichergestellt, dass nicht zuletzt Deutschland in eine gemeinsame europäische Politik fest eingebunden wurde. Das war der Grundstein für eine in Europa beispiellose Erfolgsgeschichte, die inzwischen seit Jahrzehnten – so lange wie noch nie zuvor in Europa – eine dauerhafte, auf den Pfeilern des Friedens stehende Gemeinschaft begründete.

Robert Schumann hatte 1963 eine weitere Vision:

„Wir müssen das geeinte Europa nicht nur im Interesse der freien Völker errichten, sondern auch, um die Völker Osteuropas in diese Gemeinschaft aufnehmen zu können, wenn sie, von den Zwängen, unter denen sie leiden, befreit, um ihren Beitritt und unsere moralische Unterstützung nachsuchen werden.“

Heute stehen wir kurz vor dem Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit acht mittelosteuropäischen Ländern. Die EU-Osterweiterung wird die entwicklungshemmende Randalage Brandenburgs an der EU-Außengrenze beenden. Wir haben alle möglichen Maßnahmen getroffen, damit wir die großen Chancen, die uns die Osterweiterung der Europäischen Union bringen wird, auch möglichst gut nutzen können. Das gilt für die Wirtschaft im Allgemeinen und für den einzelnen Arbeitnehmer – vor allem in den Grenzregionen. Und wir haben uns auf allen politischen Ebenen dafür eingesetzt, dass die Risiken, mit denen wir in den ersten Jahren nach dem Beitritt der neuen Mitglieder auch rechnen müssen, begrenzt werden und beherrschbar bleiben.

Dabei geht es uns vor allem darum, zusätzliche Belastungen unseres Arbeitsmarkts und Verzerrungen im ohnehin schon schwierigen Wettbewerb zu vermeiden, den viele kleine und mittlere Unternehmen in unserem Land zu bestehen haben.

Die Politik kann aber nur die Rahmenbedingungen setzen. Europa muss durch die Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden. Sie dürfen nicht davon ausgehen, dass es die Politiker, die Experten schon richten werden. Es ist unser Europa, das Europa der Bürger, das wir zu Recht einfordern: Zum Europatag und an jedem anderen Tag im Jahr!

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 20. März 2002 (1414-I.9)	67
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. März 2002 (1414-SH 2/6-I)	67
Einführung von Informationstechnik (IT) im Gerichtsvollzieherbüro Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. Dezember 1993 vom 2. April 2002 (1518-I.14)	68
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen - Amtsgericht - (Vordruckreihe ZP 700 bis 799) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 3. April 2002 (1414-SH 1/4-I und 1414-I.25)	69
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Nachlasssachen (Vordruckreihe NS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. April 2002 (1414-SH 2/3-I)	69
Landesarbeitsgemeinschaft „Gefangenessport im brandenburgischen Justizvollzug“ Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 25. April 2002 (4568-IV.3)	70
Bekanntmachungen	
Zulassung als Rentenberater	71
Personalnachrichten	
Ernennungen	71
Ausschreibungen	72

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 20. März 2002
(1414-I.9)

Die Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1996 (JMBl. S. 112), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

Die folgenden Vordrucke werden ersatzlos aufgehoben:

- GV 2 - Liste der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden
- GV 2 E - Einlage für die Liste der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden
- GV 4 a - Abrechnungsliste - Titelbogen
- GV 4 a E - Abrechnungsliste - Einlagebogen
- GV 13 a - Niederschrift über eine Geschäftsprüfung der Vollziehungsbeamten der Justiz

Die Vordrucke GV 11, GV 11 E und GV 12 werden wie folgt neu benannt:

- GV 11 - Übersicht über die Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher (§ 94 Nr. 1 GVO) - Titelbogen
- GV 11 E - Übersicht über die Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher (§ 94 Nr. 1 GVO) - Einlagebogen
- GV 12 - Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher

Brandenburg an der Havel, den 20. März 2002

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 25. März 2002
(1414-SH 2/6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1996 (JMBl. S. 110), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 10. März 1999 (JMBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Die Verwendung folgender weiterer, den Gerichten als Mustertersammlung zur Verfügung zu stellenden Vordrucke in Vormundschaftssachen wird hiermit genehmigt und empfohlen:
 - VS 112 - Ablehnung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (Beschluss und Verfügung)
 - VS 619 - Ablehnung einer Betreuung (Beschluss und Verfügung)
 - VS 626 - Merkblatt zum Auslagenersatz für ehrenamtliche Betreuer
 - VS 639 - Anfrage an Betreuer wegen Betreuungsänderung (Verfügung)
 - VS 639 a - Anfrage an Betreuer wegen Betreuungsänderung (begl. Abschrift)
 - VS 650 a - Entlassung des Betreuers und Neubestellung (Beschlussausfertigung)
 - VS 651 a - Entlassung des Betreuers und Neubestellung durch den Rechtspfleger (Beschlussausfertigung)
 - VS 653 a - Verlängerung der Betreuung (Beschluss und Verfügung) - Einlagebogen -
 - VS 654 - Ablehnung einer Aufgabenkreiserweiterung (Beschluss und Verfügung)
 - VS 658 - Genehmigung einer medizinischen Maßnahme (Beschluss und Verfügung)

2. Die folgenden Vordrucke werden ersatzlos aufgehoben:

VS 6 - vorläufige Betreuerbestellung

VS 7 - Betreuerbestellung

3. Die Vordrucke VS 8, VS 8 a, VS 52 a, VS 172, VS 650, VS 651 und VS 653 werden wie folgt neu benannt:

VS 605 a (bisher VS 8) - Anfrage an Betroffenen

VS 602 a (bisher VS 8 a) - Musterfragebogen für Sozialbericht

VS 52 a - Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft (§ 1791c bzw. § 1751 BGB)

VS 172 - Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder

VS 650 - Entlassung des Betreuers und Neubestellung (Beschluss und Verfügung)

VS 651 - Entlassung des Betreuers und Neubestellung durch den Rechtspfleger (Beschluss und Verfügung)

VS 653 - Verlängerung der Betreuung (Beschluss und Verfügung) - Titelbogen -

Brandenburg an der Havel, den 25. März 2002

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
In Vertretung

Dr. Farke

Einführung von Informationstechnik (IT) im Gerichtsvollzieherbüro

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 1. Dezember 1993
Vom 2. April 2002
(1518-I.14)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. Dezember 1993 (JMBl. 1994 S. 2), geändert durch die Allgemei-

ne Verfügung vom 19. Oktober 1995 (JMBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 wird aufgehoben.

1.2 Absatz 4 wird Absatz 3.

1.3 Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Antrag auf Einwilligung ist eine Beschreibung der beabsichtigten Hardware-Konfiguration sowie eine ausführliche und vollständige Programmbeschreibung beizufügen. Dabei sind die §§ 7 und 8 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu beachten.“

2. In Abschnitt I Nr. 2 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Systembeschreibung“ die Worte „und einer Demoverision“ eingefügt.

3. Abschnitt I Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Ausscheiden aus dem Gerichtsvollzieherdienst

Scheidet ein Gerichtsvollzieher aus dem Gerichtsvollzieherdienst aus, so hat er dem aufsichtsführenden Richter unverzüglich Gelegenheit zur Sicherung der auf seinem IT-System enthaltenen dienstlichen Daten zu geben. Nach erfolgter Datensicherung sind die dienstlichen Daten zu löschen. Auf Verlangen hat er dem aufsichtsführenden Richter sein IT-System zwecks Datensicherung und Löschung der Daten zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgter Löschung ist das IT-System dem Gerichtsvollzieher unverzüglich zurückzugeben. Der Gerichtsvollzieher hat dienstlich zu versichern, dass er keine weitere Kopie der Daten besitzt.“

4. Abschnitt II Nr. 9 wird wie folgt geändert:

4.1 In der Überschrift wird das Wort „Parallelbetrieb“ gestrichen.

4.2 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In Abschnitt II Nr. 10 Abs. 1 Buchstabe c wird das Wort „Postgiroamt“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und das Wort „Postgirokontoauszugs“ durch das Wort „Kontoauszugs“ ersetzt.

6. Abschnitt III Nr. 13 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird die Angabe „vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2)“ durch die Angabe „vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 66)“ ersetzt.

6.2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6.3 Absatz 2 wird aufgehoben.

7. In Abschnitt IV Nr. 16 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 2. April 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

ZP 728 [Terminaufhebung und -verlegung in Familiensachen - Reinschrift]

Brandenburg an der Havel, den 3. April 2002

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
In Vertretung

Dr. Farke

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
in Familiensachen - Amtsgericht -
(Vordruckreihe ZP 700 bis 799)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 3. April 2002
(1414-SH 1/4-I und 1414-I.25)

In Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1996 (JMBL. S. 166), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 13. März 2002, werden die folgenden weiteren Vordrucke zur Verwendung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg genehmigt und empfohlen:

- ZP 703 [Zustellung des Scheidungsantrages an den Rechtsanwalt (§ 253, § 608 ZPO) - Reinschrift]
- ZP 723 [Ladung der Beteiligten in amtswegigen Verfahren]
- ZP 724 [Ladung der Kindeseltern, soweit diese nicht oder nicht mehr verheiratet sind]
- ZP 725 [Ladung des Prozessbevollmächtigten in Familiensachen]

Die bisherigen Vordrucke ZP 723, ZP 724 und ZP 725 werden wie folgt neu benannt:

- ZP 726 [Terminsverlegung in Familiensachen]
- ZP 727 [Terminaufhebung und -verlegung in Familiensachen - Beschluss und Verfügung]

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
in Nachlasssachen
(Vordruckreihe NS)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. April 2002
(1414-SH 2/3-I)

In Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 19. März 1996 (JMBL. S. 43), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. März 2001, werden die folgenden weiteren Vordrucke zur Verwendung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg genehmigt und empfohlen:

- NS 2 a [Hinweisblatt über Benachrichtigungen in Nachlasssachen]
- NS 8 a [Antrag auf Berichtigung des Grundbuches im Verfahren der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen - Anlage zu NS 8/2 -]
- NS 105 a [Antrag auf Berichtigung des Grundbuches im Erbscheinerteilungsverfahren - Anlage zu NS 105 -]

Brandenburg an der Havel, den 10. April 2002

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Landesarbeitsgemeinschaft
„Gefangenensport im
brandenburgischen Justizvollzug“**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 25. April 2002
(4568-IV.3)

§ 1

**Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft
„Gefangenensport im brandenburgischen Justizvollzug“**

Bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MdJE) wird eine Landesarbeitsgemeinschaft „Gefangenensport im brandenburgischen Justizvollzug“ gebildet.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, das MdJE und die brandenburgischen Justizvollzugsanstalten in Belangen des Gefangenensports zu beraten. Sie unterstützt das Ministerium und die Justizvollzugsanstalten insbesondere bei der Entwicklung und Fortschreibung eines Landeskonzepts und von Anstaltskonzepten für den Gefangenensport sowie bei der Schaffung struktureller und organisatorischer Rahmenbedingungen für den Sport der Gefangenen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit eingeräumt, in Begleitung eines Beauftragten des MdJE, des jeweiligen Anstaltsleiters oder eines von diesem beauftragten Vollzugsbediensteten die Sportstätten der Justizvollzugsanstalten des Landes zu besichtigen und sich über alle Belange des Sportangebots und seiner Durchführung - auch durch Teilnahme hieran - zu unterrichten.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vollzugsbediensteten unterstützt, die ihr auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 3

Mitglieder

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft werden vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten berufen.

(3) Die Berufung ist auf Wunsch eines Mitglieds zu widerrufen. Sie kann ferner bei einem Wechsel der beruflichen Aufgaben des Mitglieds oder aus einem anderen wichtigen Grund widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch den Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten.

§ 4

Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Landesarbeitsgemeinschaft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen

ein. Die Landesarbeitsgemeinschaft ist einzuberufen, wenn das Ministerium dies beantragt.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft tritt in den Räumen des MdJE in Potsdam zusammen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind verpflichtet, über die ihnen in dieser Funktion bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere über Namen und Persönlichkeiten von Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Landesarbeitsgemeinschaft anfallende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird durch das MdJE wahrgenommen.

§ 7

Reisekosten

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft ist, soweit es sich bei ihnen um Landesbedienstete handelt, Bestandteil von deren Diensttätigkeit. Die übrigen Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit in der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlich wahr.

(2) Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten werden nach den für die Landesbediensteten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Potsdam, den 25. April 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Bekanntmachungen

Landgericht Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -

Frankfurt (Oder),
3. April 2002

ten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes
habe ich

Az.: 371E-32

Herrn Frank Herbst,
Richard-Wagner-Str. 12 in 16341 Zepernick

Zulassung als Rentenberater

Gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 2 der Ers-

widerruflich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der Rentenberatung mit Geschäftssitz unter vorgenannter Anschrift erteilt.